



Beitragsordnung 2022

1. Gültigkeit

Die Beitragsordnung gilt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Wenn auf der Mitgliederversammlung des Folgejahres kein neuer Beschluss über die Beitragsordnung gefasst wird, verlängert sich die Gültigkeit dieser Beitragsordnung stillschweigend um ein Jahr. Auf jeder Mitgliederversammlung wird über die Beitragsordnung abgestimmt.

2. Beitragshöhen

Es wurden folgende Beitragshöhen auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2022 beschlossen:

	Gesamtjahresbeitrag	Halbjährliche Beiträge
		Fälligkeit 01.03. und 01.09.
Grundbeitrag:		
Grundbeitrag (je Mitglied)	55,00 €	27,50 €
Familienbeitrag für Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und Eltern – auch Alleinerziehende – und deren Kinder und minderjährige Geschwister einer Familie:		
2 Familienmitglieder	90,00 €	45,00 €
3 Familienmitglieder	105,00 €	52,50 €
4 Familienmitglieder	115,00 €	57,50 €
5 oder mehr Familienmitglieder	120,00 €	60,00 €
Spartenbeitrag:		
Fußball Erwachsene	70,00 €	35,00 €
Fußball ermäßigt (z. B. A- Juniorinnen, die ausschließlich bei den Damen eingesetzt werden)	50,00 €	25,00 €
Fußball (C- bis einschließlich A-Junioren/-Juniorinnen)	45,00 €	22,50 €
Fußball (bis einschließlich D-Junioren/-Juniorinnen)	35,00 €	17,50 €
Tischtennis	20,00 €	10,00 €
Turnen, Vital-Kursus, Step-Aerobic, Zumba (Erwachsene)	30,00 €	15,00 €
Turnen, Zumba (Kinder/Jugendliche)	10,00 €	5,00 €
Freizeitsport*	10,00 €	5,00 €

*Freizeitsport umfasst alle Sportarten außer Turnen, die nicht an Wettkämpfen/am Spielbetrieb teilnehmen (derzeit Nordic-Walking)

3. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird für das laufende Kalenderjahr erhoben. Bei Vereinseintritt bis zum 31.03. des Jahres ist der volle, bei Eintritt ab dem 01.04. des Jahres der anteilige Grundbeitrag zu zahlen.

4. Spartenbeitrag

Der Spartenbeitrag wird halbjährlich, im Nachhinein erhoben. Aktives Mitglied einer Sparte ist, wer im Zeitraum 01.01. bis 30.06. bzw. 01.07. bis 31.12. eines Jahres regelmäßig am Sportbetrieb einer Sparte teilgenommen hat. Für den halbjährlichen Spartenbeitrag erfolgt keine anteilige Berechnung bei Sparteneintritt während des Beitragszeitraums. Ist ein Mitglied während des Beitragszeitraums in mehreren Sparten aktiv, so wird nur der Beitrag für die Sparte mit dem höchsten Spartenbeitrag erhoben.

5. Fälligkeiten

Der halbe Grundbeitrag und die halbjährlichen Spartenbeiträge sind zum 01.03. und 01.09. eines Jahres fällig. Im Falle eines Vereinswechsels eines Verbandsspielers/einer Verbandsspielerin sind die Vereinsbeiträge sofort fällig. Die Herausgabe des Spielerpasses bzw. die Zustimmung zum Vereinswechsel erfolgt erst, wenn alle offenen Forderungen des TV Axstedt e. V. beglichen wurden.

6. Beitragszahlung

SEPA-Lastschriftverfahren

Die Vereinsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Ein erteiltes SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Die fälligen Beiträge werden zum 01.03. und 01.09. eines Jahres abgebucht.

Überweisung

Soweit in Ausnahmefällen kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, sind die Vereinsbeiträge zum



Beitragsordnung 2022

Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto (Volksbank Osterholz (IBAN DE42 2916 2394 0083 7830 00, BIC GENODEF1OHZ) oder Kreissparkasse Osterholz (IBAN DE75 2915 2300 0000 4472 84, BIC BRLADE21OHZ)) zu überweisen. Für die Rechnungsstellung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

7. Mahngebühren

Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben: Zunächst erfolgt 4 Wochen nach Rechnungsstellung eine Zahlungserinnerung, für die 2,00 € erhoben wird. Nach weiteren 2 Wochen erfolgt die 1. Mahnung mit Erhebung von 5,00 € Mahngebühren, nach wiederum 2 Wochen erfolgt 2. Mahnung als letzte Zahlungsaufforderung mit Erhebung von 10,- € Mahngebühren. Nach weiteren 2 Wochen wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet, dessen Kosten das säumige Vereinsmitglied zu tragen hat.

8. Härtefallregelung

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragszahlungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden

9. Verbleib im Familienbeitrag

Jugendliche, welche das 18. Lebensjahr zum Fälligkeitszeitpunkt vollendet haben, fallen nicht mehr unter den Familienbeitrag. Sie können auf Antrag bis zu 3 Jahre weiter im Familienbeitrag geführt werden, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen.

Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften müssen unverzüglich Änderungen des Stands mitteilen. Geschieht dies nicht unverzüglich, sind die Beiträge entsprechend nachzufordern.

10. Änderungsmitteilungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, Namens-, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem/der Kassenwart/in mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.